

---

# Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VGZ)

vom 22. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom 29. April 2018 (GGZ),

*beschliesst:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell.

## **Art. 2** Organe

<sup>1</sup> Das Gesundheitszentrum hat folgende Organe:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung.

## **Art. 3** Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Das Gesundheits- und Sozialdepartement und das Finanzdepartement sind im Verwaltungsrat je mit einem Mitglied vertreten.

<sup>2</sup> Bei der Besetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass das Fachwissen in Betriebswirtschaft, Medizin und Pflege, insbesondere für die Langzeitversorgung von Betagten, angemessen abgedeckt ist.

<sup>3</sup> Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

**Art. 4**      b) Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

**Art. 5**      c) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Gesundheitszentrums. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit gilt.

<sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) strategische Führung des Gesundheitszentrums und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Erlass eines Reglements über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung;
- c) Wahlvorschlag für den Vorsitz und Ernennung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- f) mehrjährige Leistungs-, Finanz- und Investitionsplanung einschliesslich Budgetantrag;
- g) Festlegung des Qualitätsmanagements.
- h) periodische Berichterstattung gegenüber der Standeskommission über seine Tätigkeit und den Stand der Zielerreichung.

**Art. 6**      Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung des Gesundheitszentrums nach den Vorgaben des Verwaltungsrates wahr.

**Art. 7**      Infrastruktur

<sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Gesundheitszentrum die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

**Art. 8**      Handlungsspielraum

<sup>1</sup> Für die Belange des Gesundheitszentrums handeln dessen Organe. Sie sind innerhalb ihres Auftrags und unter Berücksichtigung der Eignerstrategie für Vertragsabschlüsse im Namen des Gesundheitszentrums zuständig.

<sup>2</sup> Die Standeskommission kann für das Gesundheitszentrum ein Globalbudget festlegen und hierfür die Einzelheiten regeln, insbesondere die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel.

**Art. 9**      Änderung bestehenden Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> In Art. 5 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird „Spital und Pflegeheim Appenzell“ ersetzt durch „Spitäler, Alters- und Pflegeheime“.

**Art. 10**     Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	--

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	--